

Von nun an soll zwischen den Mitgliedern des Bundes kein gewalttätiger Zugriff und keine offene Fehde mehr geschehen, keiner soll des anderen Feinde bei sich „hausen, hosen, azen und tränken“ oder ihnen sonst „Zuschub“ und Förderung tun, sondern alle sind einander zu gegenseitiger Hilfe verbunden wider fremde Gewalt nach Anordnung des Bundeshauptmannes. Der Hauptmann wird alljährlich neu gewählt, er zieht die Bundesgelder ein, führt Rechnung darüber, verwahrt die Urkunden und Brieffschaften, schreibt die Bundestage aus und veranstaltet die Austragsgerichte, im Kriegsfall sorgt er für die Rüstung der Bundesmannschaft. Jeder Ritter hat eine ihm bestimmte Anzahl guter Harnischknechte und Pferde bereit zu halten und auf Mahnung des Hauptmannes entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter bei dem Bundesbann zu erscheinen. Streitigkeiten unter den Bundesgliedern werden durch Austräger „gerichtet, wenn sie nicht gütlich“ beigelegt werden. Zum Austrägergericht erwählt jede Partei einen Beisitzer (Zusäzer), der Markgraf den Obmann. Das Gericht soll binnen Monatsfrist nach erhobener Klage zu Baden, Bühl oder Oberkirch zusammentreten. Um der Räuberei vorzubeugen, war den Mitgliedern verboten, ohne Wissen des Hauptmannes fremde Leute auf ihren Schlössern zu beherbergen.

Zum Bundesbann hatten unter anderen zu stellen :

Bernhard v. Bach	4	Pferde	2	Knechte,
Reinhard v. Winded	2	„	1	Knecht
Konrad v. Bach	2	„	1	„
Reinhard v. Schauenburg	2	„	1	„
Friedrich v. Schauenburg	3	„	1	„
Melchior v. Schauenburg	2	„	1	„
Andreas Roeder	3	„	1	„
Egenolf Roeder	3	„	1	„
Antonius Roeder	2	„	1	„
Daniel Roeder	1	Pferd	1	„
Melchior v. Neuenstein	1	„	—	—

Das Bündnis wurde zunächst auf 10 Jahre geschlossen, es ging 1484 zu Ende und wurde nicht mehr erneuert, da der außenpolitische Grund weggefallen war. Mit Karl dem Kühnen vor Nancy versank 1477 die burgundische Großmacht so rasch, wie sie emporgewachsen war, die burgundischen Lande hörten auf, eine selbständige politische Rolle zu spielen. Burgund war fortan nur noch ein Objekt der Politik der Nachbarstaaten und bildete keine Gefahr mehr für die Selbständigkeit der kleinen Territorien am Oberrhein.

Gleichwohl konnte es für die reichsumittelbaren Edelleute der Ortenau nicht zweifelhaft sein, daß sie ihre Selbständigkeit den mächtigeren Nachbarn